

Rechtsanwält. Dr. Heldmann
und Pfar

12. 8. 95

Stellungnahme zur dringlichen Frage
von 12. 8. des VR ORG Dr. Künzli

Zu Ziff. 1

Im Hinblick auf die für den heutigen Sitzungstag
vorgesehene verhängte Verhandlungsphase war
die Verweigerung einer kurzen Pause, um mit
den Angeklagten des angemeldeten Verfahrens,
dem VK wegen Besorgnis der Belangenheit
abzuhören, gleichbedeutend mit dem Versuch,
einen etwaigen Ablehnungsantrag zu verhindern.

Zu Ziff. 2

Die Bezeichnung "Pique" ist nach allgemeinem
Sprachgebrauch, wie es sich auch im juristischen
Sprachgebrauch findet - s.B. "Rozek-Pique" -,
im Aufgelisten als Begriff für Träume wider-
strittende Interessen. Die Rozekmaxime der
Unverteilbarkeit verhindert die Kategorie Pique
im Verhältnis von Richter zu Prozeßvertreter
des Angeklagten.

Zu Ziff. 3

Mit seinem Satz "Verurteilung ..." hat der abgelehrte

3446 / 386

Richter als seine Meinung, den Zustand zunehmende Verwirrung der Verteidigung nach Wutgebräuch und Wutzorn erstaunlich bekündet. Seine verschleirende dienstliche Äußerung vermag die Bedeutung dieser Aussage weder zu bestätigen noch auszu-
zu relativieren. Im übrigen: Entscheidend ist allein die daraus folgende Wirkung auf den Angeklagten und den Zeugen.
Es ist nicht die Befangenheit zu begründen, sondern es muß eine begründete Besorgnis der Befangenheit bestehen: Dabei kommt es nicht auf das an, wie ein Richter seine Äußerung gemeint hat, sondern es kommt auf den objektiven Erklärungs-
wert an.

Zu § 271-4

Mit seiner dienstlichen Äußerung beläßtigt der abgelehnte Richter die Besorgnis der Befangenheit. Der abgelehnte Richter hat ergeräumt, daß er für die Beobachtung der Angeklagten durch den SV eine besondere Prozeßsituation schafft, statt, ihm die Angeklagten unter gewöhnlichen Umständen beobachten zu lassen.

es folgt.
Rez.

Tommann

Zu § 71 S⁵

Der Vorsitzende Richter hat unterlassen, den SV Prof. Müller auf die wesentlichen Punkte (aus diesem Teile des Befragungshörungsantrags) hinzuwirken: dass Freitag (12.9.) regelmäßig der zweite Verhandlungstag in einer Woche war und dass an diesem Tag von Angeklagten zusammenhängender Vertrag von 2-3 Stunden gefordert werden sollte.

Mann
Prof.